

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn T...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Joachim Weber und Koll.,
Domhof 7 c, 49074 Osnabrück -

gegen a) den Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.
Juni 1999 - 13 L 3915/98 -,

b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 21. Juli 1998 - 5 A
5094/97 -,

c) den Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Braunschweig vom 21.
Februar 1997 - 301.9.11010/1-Ta -,

d) den Bescheid der Stadt Wolfsburg vom 21. Oktober 1996 - 32/33 20 04 -,

e) mittelbar Art. 3 Abs. 1, 6 und 7 des Gesetzes zur Änderung des Reichs-
und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Sommer,
Broß,
Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 24. Januar 2001 einstimmig be-
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche
Bedeutung zu, und ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1
BVerfGG genannten Rechte angezeigt (§ 93a Abs. 2 BVerfGG). 1

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass eine Über-
leitungsregelung, welche die bisher von der deutschen Staatsangehörigkeit ausge-
schlossenen Kinder deutscher Mütter nicht automatisch kraft Gesetzes zu deutschen
Staatsangehörigen macht, sondern ihnen (nur) das Recht einräumt, durch Erklärung
(Option) die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, den verfassungsrechtlichen
Anforderungen genügt (Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsge-
richts vom 21. Mai 1974 - 1 BvL 22/71 und 21/72 -, BVerfGE 37, 217 <264>). Die in 2

Art. 3 Abs. 6 und 7 RuStÄndG 1974 getroffenen Fristenregelungen stehen ebenfalls mit dem Grundgesetz in Einklang (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Januar 1999 - 2 BvR 729/96 -, NVwZ-RR 1999, S. 403). Die Auslegung und Anwendung dieser Regelungen in den angegriffenen Entscheidungen lässt keinen verfassungsrechtlich relevanten Fehler erkennen.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

3

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

4

Sommer

Broß

Mellinghoff

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom
24. Januar 2001 - 2 BvR 1362/99**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 24. Januar 2001 - 2 BvR 1362/99 - Rn. (1 - 4), http://www.bverfg.de/e/rk20010124_2bvr136299.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2001:rk20010124.2bvr136299